



Abfallrechtliche Hinweise

bei Anfall von Bodenmaterial/Baggergut (nicht aufbereitet)

(Adressat: Erzeuger und Besitzer, Bauherr, Baufirma, Betreiber eines Zwischenlagers)

Fällt Bodenmaterial z.B. im Rahmen von Baumaßnahmen an und wird dieser nicht im Sinne der ErsatzbaustoffV¹ aufbereitet, sind verschiedene Anforderungen je nach Verwertungsweg zu beachten:

- *Verwertung gem. BBodSchV² (§§ 6-8 BBodSchV): Verfüllung von Abgrabungen, Aufbringung auf Ackerflächen*
- *Verwertung gem. ErsatzbaustoffV (§§ 14-18 ErsatzbaustoffV): Einbau in ein technisches Bauwerk*

Zuständige Behörde

Für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung innerhalb des Landkreises Göttingen ist die Untere Abfallbehörde des Landkreises Göttingen zuständig.

Untere Abfallbehörde:

abfallbehoerde@landkreisgoettingen.de

Verwertung gem. BBodSchV (§§ 6-8 BBodSchV):

Für die Ablagerung von Boden außerhalb einer zugelassenen Deponie – Verfüllung von Abgrabungen, Aufbringung auf Ackerflächen – ist die gesonderte Zustimmung des Landkreises Göttingen – Untere Abfallbehörde – erforderlich. Die Zustimmung ist jeweils im Einzelfall (je Verwertungsstelle) vorab schriftlich zu beantragen. Maßgebend für die Zulässigkeit für eine Ablagerung von Boden sind die §§ 6-8 BBodSchV.

Grundsätzlich ist die Entsorgung des Bodenmaterials mind. 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich dem Landkreis Göttingen – Untere Abfallbehörde – anzuzeigen.³ Dieser Anzeige sind Angaben über die Herkunft, den Auf- bzw. Einbringungsort, den geplanten Zeitpunkt der Auf- bzw. Einbringung, die Menge des Bodenmaterials sowie Untersuchungsergebnisse gem. BBodSchV beizufügen.

Hinweis: In ausgewählten Abgrabungsstätten des Landkreises Göttingen ist noch die Verfüllung von Bodenmaterial zulässig, welches nach LAGA untersucht und klassifiziert wurde. Nähere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Göttingen.

¹ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) in der derzeit gültigen Fassung

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) in der derzeit geltenden Fassung

³ Handelt es sich nur um geringe Mengen (≤ 20t) an unbelastetem Bodenmaterial, besteht keine Anzeigepflicht.

Verwertung gem. ErsatzbaustoffV (§§ 14-18 ErsatzbaustoffV)

Soll nicht aufbereitetes Bodenmaterial bzw. nicht aufbereitetes Baggergut in ein technisches Bauwerk eingebaut werden, sind folgende Anforderungen der ErsatzbaustoffV zu beachten:

- Untersuchungspflicht und Klassifizierung für nicht aufbereitetes Bodenmaterial / Baggergut
- Dokumentationspflicht
- Zwischenlager
- Voraussetzungen für den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial / Baggergut

Untersuchungspflicht und Klassifizierung für nicht aufbereitetes Bodenmaterial / Baggergut

Soll nicht aufbereitetes Bodenmaterial bzw. nicht aufbereitetes Baggergut in ein technisches Bauwerk eingebaut werden, ist das Material unverzüglich nach dem Aushub oder dem Abschieben auf die erforderlichen Parameter der Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffV von einer geeigneten Untersuchungsstelle untersuchen zu lassen und in Materialklassen gem. ErsatzbaustoffV einzuteilen (§§ 14, 16 ErsatzbaustoffV).

Liegen aufgrund der Herkunft oder bisheriger Nutzung Hinweise auf Belastungen mit weiteren Schadstoffen vor, ist dies bei der Untersuchung und der Einteilung in Materialklassen gem. ErsatzbaustoffV zu berücksichtigen.

Von der Untersuchungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Vorerkundung eines Sachverständigen gem. § 18 BBodSchV keine Anhaltspunkte auf Belastungen des Materials ergeben (Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV) oder die angefallene Materialmenge $\leq 500 \text{ m}^3$ beträgt und keine Hinweise auf eine Überschreitung der Vorsorgewerte der BBodSchV und weitere Belastungen vorliegen (§ 14 Abs. 3 ErsatzbaustoffV i.V.m. § 6 Abs. 6 Nr. 1, 2 BBodSchV).

Dokumentationspflicht

Das Probenahmeprotokoll, die Untersuchungsergebnisse, die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Klassifizierung bzw. die Voraussetzungen des Absehens von einer analytischen Untersuchung und Klassifizierung sind ab dem Tag der Ausstellung fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Inverkehrbringer hat den Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoff vom erstmaligen Inverkehrbringen an zu dokumentieren. Dafür ist spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein nach dem Muster in Anlage 7 der Ersatzbaustoffverordnung auszustellen und dem Verwender zu übergeben.

Zwischenlager

Wird nicht aufbereitetes Bodenmaterial bzw. nicht aufbereitetes Baggergut in ein Zwischenlager transportiert, gehen die Pflichten des Besitzers und Erzeugers zur Untersuchung, Klassifizierung und Dokumentation des Materials auf den Betreiber des Zwischenlagers über (§§ 14-18 ErsatzbaustoffV). Darüber hinaus ist der Betreiber eines Zwischenlagers verpflichtet, eine Annahmekontrolle gem. § 3 ErsatzbaustoffV durchzuführen, mit der Maßgabe, dass die Eluat- und Feststoffwerte für Bodenmaterial anzuwenden sind.

Voraussetzungen für den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial / Baggergut (siehe Hinweisblatt „Abfallrechtliche Hinweise zum Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe“)